

Az.: 4 B 140/12
1 L 282/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Partei
vertreten durch den Parteivorsitzenden

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Große Kreisstadt Schwarzenberg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Benutzung einer öffentlichen Einrichtung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 16. Mai 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Januar 2012 - 1 L 282/11 - geändert. Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Januar 2012, mit dem dieses die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hat, der Antragstellerin die im Stadtgebiet der Antragsgegnerin gelegene R-Halle..... zur Durchführung eines Bundesparteitags am 16. und 17. 2012 zu den üblichen Bedingungen zur Nutzung zu überlassen, hat Erfolg. Die Beschwerde ist zulässig und aus den von der Antragsgegnerin vorgebrachten Erwägungen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwGO) begründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Zulässigkeit des Antrags ausgeführt, die vorliegende Antragsänderung hinsichtlich des Termins - vom 15. und 16. Oktober 2011 auf den 16. und 17. 2012 - sei zulässig. Die Antragsgegnerin habe sich auf den geänderten Termin eingelassen. Der Antragstellerin fehle es zudem nicht am Rechtsschutzbedürfnis, weil sie den Antrag auf Hallennutzung für den 16. und 17. 2012 nicht zunächst bei der Antragsgegnerin gestellt habe. Ein (weiteres) Anmeldeverfahren sei hier entbehrlich gewesen, weil sich aus dem Schriftsatz des Bevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 17. November 2011 ergeben habe, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Durchführung eines Bundesparteitages generell verwehren wolle. Der Antrag sei auch begründet, weil neben dem Anordnungsgrund auch ein Anordnungsanspruch bestehe. Da die Antragsgegnerin die

Georg-Ritter-Halle im Jahr 2002 der FDP für die Durchführung ihres 18. Landesparteitages und im Jahr 2005 der CDU für die Durchführung ihres 19. Landesparteitages zur Verfügung gestellt habe, bestehe ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung auch zur Abhaltung von über den örtlichen Bereich hinauswirkenden Bundesparteitagen. Zudem würde die Kapazität der Halle durch die von der Antragstellerin angekündigte Teilnehmerzahl von etwa 300 Delegierten und 350 Gästen nicht erschöpft. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, sei Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Die Antragsgegnerin habe weder substantiiert dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass von der Durchführung des geplanten Bundesparteitags eine Gefahr ausgehe, die die zuständigen Ordnungsbehörden nicht abwenden könnten. Des Weiteren sei der Antrag auf Überlassung der Halle „zu den üblichen Bedingungen“ auch nicht zu unbestimmt.

- 3 Zur Begründung ihrer Beschwerde führt die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei bereits unzulässig. Sie habe der Antragstellerin die Nutzung der Halle nicht generell verwehrt. Sie habe vielmehr auf das normale und übliche Anmeldeverfahren verwiesen. Eine politische Veranstaltung sei von jeder Partei grundsätzlich bei der jeweiligen Kommune vorab zu beantragen. Mit einer ordnungsgemäßen Antragstellung bei der Antragsgegnerin wäre ein einfacherer und schnellerer Erfolg auf billigere Art und Weise erzielt worden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei auch unbegründet. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung nicht um einen Landes-, sondern um einen Bundesparteitag handle. Für den zunächst für den 12. November 2011 vorgesehenen Landesparteitag habe die Antragsgegnerin die Halle bereits reserviert gehabt. Zudem habe die Antragstellerin die Förmlichkeiten des Antragsverfahrens nicht beachtet. So sei u. a. die Anzahl der zu erwartenden Delegierten und Gäste nicht glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin habe auch keine Kenntnis über den Parkflächenbedarf. Ferner fehle das von jedem Veranstalter vorzulegende Sicherheitskonzept.
- 4 Die dargelegten Gründe führen zu einer Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und zur Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Antrag ist bereits unzulässig. Für den Erlass der beantragten

Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO fehlt es an dem erforderlichen streitigen Rechtsverhältnis.

- 5 Die Sachentscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt ein statthaftes Rechtsschutzbegehren voraus. Im Rahmen der Regulationsanordnung muss dazu ein streitiges Rechtsverhältnis gegeben sein. Da der Eilantrag auf eine Änderung des status quo zielt, setzt dies grundsätzlich eine erfolglose Antragstellung bei der Behörde voraus (Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 123 Rn. 121, 102). Daran fehlt es hier in Bezug auf den Antrag, der Antragstellerin die im Stadtgebiet der Antragsgegnerin gelegene R-Halle..... für die Durchführung eines Bundesparteitags zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die Antragstellerin hat die Nutzung der Halle für die Durchführung eines Bundesparteitags erstmals mit ihrem am 16. September 2011 beim Verwaltungsgericht gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zwar war zuvor bei der Antragsgegnerin ein Antrag auf Nutzung der Halle gestellt worden. Diesen hatte aber der Landesverband Sachsen der Antragstellerin und nicht die Antragstellerin mit Schreiben vom 14. Februar 2011 gestellt. Darin hat der Landesverband die Nutzung der R-Halle..... für die Durchführung eines Landesparteitages beantragt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 teilte die Antragsgegnerin dem Landesverband mit, dass als Termin der 12. November 2011 möglich sei. Nachdem der Landesparteitag in A..... durchgeführt worden war, erkundigte sich der Landesverband Sachsen der Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Juli 2011 bei der Antragsgegnerin nach einem Termin für ein Wochenende zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember 2011 zur Durchführung einer politischen Saalveranstaltung. Für diesen Zeitraum erteilte die Antragsgegnerin dem Landesverband Sachsen der Antragstellerin mit Schreiben vom 3. August 2011 eine Absage. Erst im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beantragte die Antragstellerin selbst die Nutzung der Halle für einen Bundesparteitag. Der Antrag bezog sich zunächst auf den 15. und 16. Oktober 2011. Den Termin änderte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 4. November 2011 auf den 16. und 17. 2012.
- 7 Die vorherige Antragstellung bei der Antragsgegnerin ist hier auch nicht entbehrlich. Weder im Vorfeld des Antrags vom 16. September 2011 auf Erlass einer einstweiligen

Anordnung noch vor der Antragsänderung mit Schriftsatz vom 4. November 2011 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat die Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht, der Antragstellerin die Nutzung der Halle generell verwehren zu wollen. Insbesondere dem Schriftsatz vom 17. November 2011 ist dies nicht zu entnehmen. In diesem Schriftsatz weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass der Bundesparteitag 2011 bereits andernorts stattgefunden habe (Seite 2 oben), es der Antragstellerin aber frei stehe, einen neuen Antrag auf Hallennutzung zu stellen (Seite 3). Am Ende des Schriftsatzes weist sie darauf hin, dass andere Parteien und Organisationen einen Bundesparteitag in der R-Halle..... bisher weder beantragt noch abgehalten hätten. Darin liegt keine generelle Verwehrung der Hallennutzung, sondern eine Stellungnahme zur Erfolgsaussicht eines diesbezüglichen Antrags. Zwischen dem zunächst vom Landesverband der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin gestellten Antrag auf Hallennutzung zur Durchführung eines Landesparteitages und dem von der Antragstellerin selbst - der Partei - im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gestellten Antrag auf Nutzung der Halle zur Durchführung eines Bundesparteitags besteht ein Unterschied.

- 8 Im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Termin und zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten weist der Senat darauf hin, dass ein bei der Antragsgegnerin neu zu stellender Antrag auf Überlassung der im Stadtgebiet der Antragsgegnerin gelegenen R-Halle..... zur Durchführung eines Bundesparteitags voraussichtlich keinen Erfolg haben dürfte. Es ist nicht ersichtlich, dass der Widmungszweck der Halle derart erweitert worden ist, dass es zu einer tatsächlichen Öffnung der Halle für politische Veranstaltungen über die Landesebene hinaus gekommen ist und die Antragsgegnerin verpflichtet sein könnte, die R-Halle..... der Antragstellerin für einen Bundesparteitag zur Verfügung zu stellen.

- 9 Die R-Halle..... ist nach ihrer Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Juli 2008 in erster Linie eine Sport- und Spielhalle (§ 1 Abs. 2) und soll vorrangig den Einwohnern der Stadt S..... zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 2). Über diesen Zweck hinaus hat die Antragsgegnerin die Halle verschiedenen politischen Parteien bisher für zwei Landesparteitage und einen Kreisparteitag zur Verfügung gestellt. Auch dem Landesverband Sachsen hätte sie die Halle am 12. November 2011 zur Durchführung eines Landesparteitags zur Verfügung gestellt. Ein Bundesparteitag einer politischen

Partei hat in der R-Halle..... noch nicht stattgefunden. Die Entscheidung, ob sie ihre Halle politischen Parteien auch auf Bundesebene überlässt, muss jedoch der Antragsgegnerin vorbehalten bleiben. Da die Antragsgegnerin nicht von vornherein verpflichtet ist, politischen Parteien überhaupt Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu überlassen, darf sie auch eine beschränkte Überlassung an Parteien vorsehen und die Nutzung auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies generell geschieht und alle Parteien gleich behandelt werden. Weder § 5 PartG noch Art. 21 GG gebieten, dass der eröffnete Zulassungsanspruch umfassend sein muss und nicht auf bestimmte Nutzungen beschränkt werden darf. Die Entscheidungsfreiheit der Antragsgegnerin, in welchem Umfang sie politischen Parteien Zugang zur R-Halle..... gewährt, wird grundsätzlich nur durch das Willkürverbot begrenzt, das eine Raumvergabepraxis ausschließt, die im Verhältnis zu der Situation, die sie regeln soll, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. November 2011 - OVG 3 S 141.11 -, juris Rn. 4, m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 16. September 2008, LKV 2009, 139, juris Rn. 39, m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 12. April 2001, SächsVBl. 2001, 244, juris Rn. 9, m. w. N.). Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin in ihrer Vergabepraxis die Nutzung der Halle für politische Veranstaltungen auf Veranstaltungen mit landes- bzw. regionalpolitischem Bezug beschränkt und nicht beabsichtigt, sie politischen Parteien für Bundesparteitage zur Verfügung zu stellen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG und § 63 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich hierbei an der Festsetzung des Streitwertes durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 1 Satz 5 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

